

4 Schweizer Territorien und Institutionen im 18. Jahrhundert

Inhaltsverzeichnis 4.1 Die Eidgenossenschaft. – 4.2 Die Dreizehn Stände. – 4.3 Gemeinsame Untertanenlande. – 4.4 Zugewandte oder verbündete Orte.

4.1 Die Eidgenossenschaft

Das Gebiet, welches die Schweizer Eidgenossenschaft und ihre Bundesgenossen, die sogenannten zugewandten Orte, im 18. Jahrhundert umfasste, entsprach mit wenigen Ausnahmen¹ dem heutigen Staatsgebiet der Schweiz. Die Kerngebiete dieses losen Staatenbundes hatten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert ihre Unabhängigkeit von feudalen Landesherrn erkämpft und den Status von reichsunmittelbaren Gebieten errungen. Im Schwabenkrieg von 1499 gewannen sie die faktische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich, die zwar allgemein respektiert, aber erst im Westfälischen Frieden 1648 völkerrechtlich bestätigt wurde. Die internen Grenzen der Kantone änderten sich erst nach der Eroberung bzw. Besetzung der

1 1797 kam es zur größten Grenzkorrektur, als Südgraubünden (Veltlin, Chiavenna, Bormio) von Bonaparte der Cisalpinischen Republik angegliedert wurde. 1798 wurde Mülhausen von Frankreich annektiert. Im Wiener Kongress (1815) wurden nicht nur die einst mit Bern verbündeten südlichen Gebiete des Fürst-Bistums Basel, sondern auch seine nördlichen Bezirke (die nicht zu den eidgenössischen Bündnispartnern zählten) dem Kanton Bern zugesprochen. Kleinere Gebietserweiterungen betrafen Genf (1815-16) und den 1798 entstandenen Kanton Aargau (1802: Eingliederung des Fricktals am Rhein).

Eidgenossenschaft durch die Armeen des revolutionären Frankreich im Jahre 1798 und vor allem durch die Mediationsakte Napoleons von 1803; unter französischem Druck kam es auf ehemals Berner und Zürcher Territorien zur Gründung der neuen Kantone Waadtland, Aargau und Thurgau, deren Bestand vom Wiener Kongress nicht rückgängig gemacht wurde.

Die Eidgenossenschaft besaß damals wie heute hauptsächlich natürliche Grenzen: Alpenkämme im Süden und Südosten, das Jura-gebirge im Nordwesten, Flüsse und Seen im Norden, Nordosten und Südwesten.² Etwa zwei Drittel der Landesoberfläche werden von den Alpen und dem Jura eingenommen, ein Drittel vom hügeligen Mittelland oder *plateau* nördlich der Alpen, in dem der Großteil der Bevölkerung lebte und noch immer lebt. Die politische Zersplitterung des Landes hatte zur Entwicklung von vielen Städten mit verhältnismäßig geringer Einwohnerzahl beigetragen. Man schätzt, dass um 1750 etwa 23.000 Einwohner in Genf, 16.000 in Basel und Bern, 10.000 in Zürich, 8.000 in St. Gallen, 7.000 in Lausanne und Schaffhausen, 5.000 in Mülhausen und Luzern sowie 4.000 in Neuenburg und Solothurn lebten. Im gleichen Zeitraum dürften in Wien circa 175.000, in Graz 20.000, in Salzburg 15.000 sowie in Innsbruck und Linz je 10.000 Einwohner gelebt haben. Die meisten Städte befanden sich im Mittelland, nur wenige in den großen Bergtälern der Alpen und des Juragebirges. Einige Hauptorte der Zentral- und Ostschweiz, wie etwa Appenzell, Schwyz, Uri und Unterwalden, hatten im 18. Jahrhundert noch den Charakter von unbefestigten Markt- oder Dorfgemeinden.

Die Morphologie des Landes bestimmte die Landwirtschaft, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch den größten Teil der Bevölkerung beschäftigte. Sie betrieb Pflanzenbau im Mittelland und Viehzucht in den Voralpen. Der Anbau von Getreide deckte nur einen Teil des heimischen Bedarfs und machte die Schweiz von Einfuhren aus Nachbarländern abhängig. So wurde erst nach der Hungersnot der Jahre 1770-72 in den Anbau von Kartoffeln investiert. Der Weinbau war im Gebiet des Genfer Sees und den Tälern des Wallis konzentriert und im Tessin entwickelte sich die Kultur von Maulbeerbäumen. In der Westschweiz, hier vor allem in Genf und im Juragebiet, in der Nordschweiz mit den Zentren Basel und Schaffhausen, in der Zentralschweiz mit dem Hauptort Zürich und in den ostschweizer Städten St. Gallen und Appenzell kam es im 18. Jahrhundert zu einer raschen protoindustriellen Entwicklung, die durch das Verlagssystem auch der Landbevölkerung der umliegenden Gebiete gewerbliches Nebeneinkommen verschaffte.

2 Ausnahmen: Kantone Basel und Schaffhausen, die Untertanenlande im Tessin, die Republik Genf.

Die Bevölkerung der Eidgenossenschaft belief sich Anfang des 18. Jahrhunderts auf ca. 1,2 Millionen Einwohner, am Ende des Jahrhunderts wurde sie zum ersten Mal statistisch erfasst und zählte 1,7 Millionen. Um 1750 dürfte sie ca. 1,3-1,4 Millionen Einwohner gezählt haben.³ In der Zentral-, Nord- und Ostschweiz sprachen etwa zwei Drittel der Bevölkerung alemannische Dialekte, ein Viertel in der Süd- und Westschweiz französisch; im Tessin wurde Italienisch und in Graubünden Rhätoromanisch gesprochen. Diese Proportionen haben sich bis heute nur wenig, hauptsächlich zu Ungunsten der rhätoromanischen Sprache, verändert. Einige Territorien waren mehrsprachig: Alemannisch und Französisch sprach man in Bern, Freiburg, Wallis und Biel; Rhätoromanisch, Alemannisch und Italienisch in Graubünden.

Als Binnenland im Herzen Europas war die Schweiz für den Waren- und Personenverkehr zwischen den deutschen Staaten, Italien und Frankreich prädestiniert. Es entwickelte sich ein lebhafter Nord-Südverkehr über die wenigen passierbaren Alpenpässe St. Bernhard, St. Gotthard, Lukmanier, Splügen und Septimer, die erst im 19. Jahrhundert für den Wagenverkehr ausgebaut wurden. Im Ost-Westverkehr spielten Flüsse und Seen eine wichtige Rolle. Dank seiner Lage wurde Genf zum Zentrum des Warentransits aus Frankreich. Bern unternahm als erster Kanton Mitte des 18. Jahrhunderts ein Bauprogramm für befahrbare Straßen. Der Verkehr mit Postkutschen entwickelte sich zunächst im Mittelland und in der Westschweiz, wo er u.a. von Postpächtern aus den Familien Fischer in Bern und Gallatin in Genf betrieben wurde; es gab aber keine Firmen, die sich mit den Postbetrieben der Familien Thurn und Taxis und Paar vergleichen ließen. Ein Großteil des Personenverkehrs erfolgte zu Pferd, per Boot oder zu Fuß. Zinzendorf konnte seine aus Tirol mitgebrachte Kutsche nur im Westen der Schweiz, zwischen Schaffhausen, Basel, Solothurn, Neuenburg, Bern und Genf benutzen; meistens war er zu Pferd, einige Male per Boot und auch zu Fuß unterwegs.

Zur Schweizer Eidgenossenschaft wurden im engeren Sinne dreizehn Kantone – auch Stände oder Orte genannt – mit ihren Untertanengebieten gerechnet, im weiteren Sinne auch die sogenannten zugewandten Orte, die Bündnisverträge mit mehreren oder allen Kantonen abgeschlossen hatten, sowie zwei Schutzstaaten. Bei den dreizehn Kantonen unterschied man nach der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft die acht sogenannten Alten Orte – die drei Urkantone Uri, Schwyz, Unterwalden sowie Luzern, Zürich, Glarus, Bern, Zug – von den fünf anderen Kantonen Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Fast alle Kantone besaßen eigene Untertanengebiete, die durch Vögte verwaltet wurden;

3 Zum Vergleich: 1770 wurde die Gesamteinwohnerzahl der habsburgischen Monarchie auf 18,6 Millionen Einwohner geschätzt.

ihre Bewohner waren von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen. Es wird geschätzt, dass weniger als ein Sechstel der gesamten Bevölkerung Bürgerrechte genoss und an den Regierungsgeschäften teilnehmen konnte; fünf Sechstel lebten im Status von Untertanen, die jedoch Zugang zu subalternen Posten in der Verwaltung hatten. Jedoch hatten die Gemeinden und Städte in den Untertanengebieten zum Teil weitreichende Selbstverwaltungsrechte. Gemeinsame militärische Aktionen mehrerer Kantone führten im Lauf der Jahrhunderte auch zur Eroberung von Gebieten, die dann als gemeinsame Untertanenlande, sogenannte gemeine Herrschaften, verwaltet wurden.

In sieben Kantonen lagen die politischen Rechte bei den Stadtbürgern und den von ihnen gewählten Räten der Hauptorte Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Die Angehörigen der anderen Gemeinden galten als Untertanen / *sujets*. In diesen Kantonen wurde die eigentliche Regierungsgewalt durch eine patrizische Oligarchie ausgeübt, die allmählich die demokratischen Rechte usurpiert hatte.⁴ In Basel, Schaffhausen, Solothurn und Zürich bildete die mittelalterliche Zunftorganisation der Stadtbürger den Rahmen für die Wahl der regierenden Räte. Sechs Kantone, nämlich Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug, hatten sich aus bäuerlichen Großgemeinden, den sogenannten Talgenossenschaften, entwickelt und wurden ‚demokratisch‘, also durch die Landsgemeinde der männlichen Bürger aller freien Gemeinden, regiert. Diese Rechte standen jedoch den Einwohnern der Untertanengebiete dieser Kantone nicht zu. Auch hier gruppierten sich Parteien um einflussreiche Familien, die um die hohen Ämter wetteiferten. Im 18. Jahrhundert hatten das Wahlverfahren der Räte und der Ämterhandel oft heftige Proteste benachteiligter Bürger ausgelöst, die in einigen Kantonen zum offenen Aufruhr führten.

Die vier Kantone Basel, Bern, Schaffhausen und Zürich gehörten ganz der Reformierten Kirche an, während die sieben Kantone Freiburg, Luzern, Solothurn, Unterwalden, Uri, Schwyz und Zug katholisch blieben. Im Appenzell hatte sich der reformierte Halbkanton Außerrhoden 1597 vom katholischen Innerrhoden getrennt. In Glarus waren beide Religionen vertreten. Von den zugewandten Orten waren Biel, Genf, Neuenburg, Mülhausen und die Stadt St. Gallen reformiert, die Abtei St. Gallen, Wallis und das Bistum Basel – nicht zu verwechseln mit dem Kanton Basel – waren katholisch. Im Freistaat der Drei Bünde, dem heutigen Graubünden, und in Biel waren beide Religionen vertreten. In den reformierten Kantonen

⁴ In den von Zünften beherrschten Städten Basel, Schaffhausen, Solothurn und Zürich war der Kaufmannsstand im regierenden Patriziat stark vertreten; in Bern hingegen galten Handelsgeschäfte als unwürdig für gewählte Magistrate. In allen Städten nahm im 18. Jahrhundert die Zahl der ‚Rentner‘ zu, deren Einkommen ausschließlich vom Vermögensertrag und Militärpensionen herrührten.

wirkten Chorgerichte, sogenannte Konsistorien, als höchste gerichtliche Instanz für Sitten- und Ehefragen.

Die im weiteren Sinne zur Eidgenossenschaft gezählten zugewandten Orte hatten sehr unterschiedliche politische Verfassungen. Die Republik Wallis und der Freistaat der Drei Bünde wurden föderativ und demokratisch regiert, die Abtei St. Gallen, das Bistum Basel und das Fürstentum Neuenburg hatten monarchische Verfassungen, die Stadtrepubliken Mülhausen und St. Gallen wurden von Zünften beherrscht, Genf weitgehend von einer patrizischen Oberschicht.

Die einzige gemeinsame politische Institution der Eidgenossenschaft war seit dem frühen 14. Jahrhundert die jährliche Tagsatzung oder *Diète*, die seit 1715 im thurgauischen Frauenfeld unter dem Vorsitz von Zürich abgehalten wurde. Jeder Kanton entsandte zwei Delegierte, zugewandte Orte je einen. Die Mehrheitsentscheidungen der Tagsatzungen waren für innere Angelegenheiten – bis auf Religionsfragen – bindend; in Streitfällen konnte die Tagsatzung eine Schlichterrolle spielen. Im Verteidigungsbeschluss oder *Défensional* von 1668 hatte die Tagsatzung den Kantonen eine bindende Organisation zum Schutz der Grenzen vorgeschrieben, die auf den Widerspruch der katholischen Kantone stieß. Neben den eidgenössischen Tagsatzungen gab es auch Versammlungen der protestantischen Kantone in Aarau oder Langenthal und der katholischen Kantone in Luzern. Außenpolitische Entscheidungen, die nicht direkt den Schutz der Eidgenossenschaft betrafen, wurden den Kantonen und zugewandten Orten überlassen.

Die eidgenössische Außenpolitik wurde durch den Machtwettbewerb der Nachbarn Frankreich und Österreich bestimmt, seit dem 17. Jahrhundert vor allem durch den auf Militärbündnisse gestützten Einfluss Frankreichs. Seit der Eroberung der benachbarten Freigrafschaft Burgund durch Frankreich im Jahre 1674 folgte die Eidgenossenschaft einer Politik der Neutralität, durch die sie von der Teilnahme an den großen europäischen Kriegen des 18. Jahrhunderts verschont blieb.

Die Kantone und ihre Bundesgenossen schlossen im eigenen Namen Verträge mit fremden Staaten ab. Verträge, die von der Eidgenossenschaft akzeptiert worden waren, wie z.B. 1511 die *Erbeinigung* mit dem Haus Österreich oder 1516 der *Ewige Frieden* mit Frankreich, durften nicht modifiziert werden, wurden aber oft durch kantonale Verträge, etwa zur Anwerbung von Soldaten, ergänzt. Bei der regelmäßigen Erneuerung des Bündnisvertrages der Eidgenossenschaft mit Frankreich von 1521 kam es zum zeitweiligen Bruch – so blieben die protestantischen Kantone von 1715 bis 1777 von dieser militärischen Gesamtallianz ausgeschlossen.

Da es keine eidgenössische Hauptstadt gab, residierten ausländische Diplomaten in verschiedenen Kantonen. Frankreich unterhielt eine Botschaft für die ganze Eidgenossenschaft in der sogenannten

Ambassadorenstadt Solothurn sowie Residenzen in Genf und Graubünden. Der kaiserliche Vertreter residierte in Basel, ein kaiserlicher Resident in Graubünden, der britische Gesandte zuerst in Bern und seit 1762 in Zürich sowie ein britischer Resident zeitweilig in Graubünden, der päpstliche Nuntius in Luzern. Die ausländischen Residenten in Graubünden wurden unter einheimischen Familien, vor allem den Salis, Buol und Blumenthal, ausgewählt. Es gab keine Vertreter der gesamten Eidgenossenschaft in anderen Ländern. Diplomatische Beziehungen einzelner Kantone wurden durch besondere, oft kurzfristige Missionen gepflegt, wie beispielsweise zur Abwicklung von Anleihen an England und Sachsen. Die permanente Genfer Residenz in Frankreich und die Luzerner Vertretung in Rom waren Ausnahmen.

Strategische Gründe sowie historisch gewachsene Bande schufen besondere Beziehungsnetze – so etwa zwischen Genf und Frankreich, zwischen Kirchenfürsten in Basel, St. Gallen, Engelberg und Einsiedeln und dem Deutschen Reich, zwischen Graubünden und Österreich, zwischen reformierten Kantonen und protestantischen Staaten, zwischen katholischen Kantonen und dem Kirchenstaat. Religiöse Gegensätze behinderten jedoch keineswegs das Entstehen enger Handels- und Finanzbeziehungen mit anderen Staaten.

Ein wichtiger Aspekt der eidgenössischen Außenpolitik war der Abschluss von sogenannten Capitulationen zur Vermittlung von Schweizer Söldnern an ausländische Mächte. Diese Verträge sahen gewöhnlich vor, dass Schweizer Truppen im Dienst anderer Staaten ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und Administration unterstellt blieben, die den Herkunftskantonen verantwortlich war. Die Söldner genossen Religionsfreiheit, hatten höheren Sold als nationale Kontingente, waren vom Dienst in Übersee befreit⁵ und konnten bei einer Bedrohung ihrer Heimat zurückgerufen werden. Solche Capitulationen waren von einzelnen Kantonen und zugewandten Orten zu verschiedenen Zeiten mit Frankreich, der Österreichischen Monarchie, dem Papst, Sardinien, Spanien, Neapel, Sachsen, Preußen, Schweden, Genua, Venedig, Holland und England abgeschlossen und erneuert worden. Die höchste Zahl von im Ausland dienenden Söldnern wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts erreicht, als allein ca. 150.000 Mann den Schweizer Regimentern der französischen Armee angehörten. Nach dem Frieden von Aachen von 1748 dienten noch 77.000 Schweizer in Frankreich, Holland, Spanien, Sardinien, Sizilien, Österreich und Rom; zur Zeit der französischen Revolution waren es noch ungefähr 40.000. Diese Zahlen beinhalten auch zahlreiche Ausländer, die in den Schweizer Regimentern dienten; die Capitulationen beschränkten meistens den Anteil der Ausländer auf ein

⁵ Der Einsatz Schweizer Truppen im französischen Korsikafeldzug (1769) war eine Ausnahme.

Drittel der angeworbenen Mannschaften, ein Limit das jedoch oft überschritten wurde. Die ausländischen Mächte zahlten nicht nur den Sold der angeworbenen Schweizer, sondern jährliche Subventionen an die entsendenden Kantone, sogenannte Pensionen, die einen wichtigen Teil ihrer Staatsbudgets bildeten.

Die einträglichen Stellen der Kompanieinhaber,⁶ die als Militärunternehmer im Auftrag der fremden Staaten tätig waren, wurden zum erblichen Privileg weniger Familien. Viele Schweizer dienten auch individuell in ausländischen Armeen, denn der gutbezahlte Dienst brachte den kinderreichen Familien in den ärmeren Kantonen nicht selten Wohlhaben und Ansehen. Im 18. Jahrhundert wuchs jedoch die Kritik an diesem Export von Arbeitskräften, der nach gängiger Meinung die wirtschaftliche Entwicklung hemmte und der Landwirtschaft Schaden brachte. So wurde der als *Reislauf*⁷ bekannte Soldatendienst im 18. Jahrhundert von patriotischen Schriftstellern wie Hans Caspar Hirzel, Auguste Tissot oder Jean-Louis Muret wegen seiner negativen Auswirkungen auf die Demographie und die Wirtschaft kritisiert; auch in der Berner ökonomischen Gesellschaft und der Helvetischen Gesellschaft wurde darüber heftig debattiert. Neuere Forschungen u. a. von Lucienne Hubler und Urs Kälin kommen jedoch zu positiveren Ergebnissen bezüglich der demographischen Folgen des Soldatendienstes und seiner kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Einflüsse auf die Heimatkantone der Söldner. Die Soldatenwerbung fremder Staaten auf Schweizer Gebiet wurde erst 1849 verboten.

Auf kulturellem Gebiet ist als einzige eidgenössische Institution die bereits erwähnte Helvetische Gesellschaft zu nennen, die ihre jährlichen Versammlungen in Schinznach bei Zürich, später in Olten und Aarau, abhielt. Auf kantonaler Ebene entstanden Gelehrte Gesellschaften, die Kontakte mit ähnlichen Institutionen in anderen Ländern pflegten.

Die älteste und im 18. Jahrhundert einzige Schweizer Universität war 1460 in Basel gegründet worden. Akademien für die Ausbildung von Theologen und Juristen entstanden nach der Reform in den protestantischen Kantonen: 1525 das Carolinum in Zürich, 1528 die Akademie von Bern, 1537 jene von Lausanne und 1559 die Akademie von Genf. Schaffhausen besaß seit 1667 und die Stadt St. Gallen seit 1713 ein theologisches Kollegium. Im katholischen Freiburg wurde 1763 eine Akademie für Juristen eingerichtet. In Graubünden erwarb das 1761 gegründete Philanthropin, eine private Sekundarschule des Pastors Planta, einen über die Grenzen reichenden Ruf. Diese höheren Schulen wurden auch von Studenten aus anderen Kantonen

⁶ Militärunternehmer (Inhaber) für ganze Regimenter waren in der Schweiz unbekannt.

⁷ Aus dem Mittelhochdeutschen stammender Ausdruck für Kriegsdienste; im Gegensatz zu den berittenen ‚Reisigen‘ wurden Fußsoldaten als ‚Reisläufer‘ bezeichnet.

und Ausländern besucht. Schweizer Familien sandten ihre Söhne oft an ausländische Lehranstalten wie z.B. an die Universitäten von Halle, Leiden, Göttingen, das Wiener Theresianum, das Mailänder Collegium Helveticum. Schweizer Ärzte, die im Ausland studiert hatten - unter anderem Haller, die beiden Brüder Herrenschwandt, Hirzel, Tissot, Tronchin oder Zimmermann - wurden in ganz Europa bekannt; Lehrstühle für Medizin wurden an eidgenössischen Lehranstalten erst im 18. Jahrhundert eingerichtet.

4.2 Die Dreizehn Stände

Appenzell

1597 trennten sich die reformierten Gemeinden der sogenannten Äußeren Rhoden - mit den Hauptorten Trogen für die Gemeinden „hinter der Sitter“ und Herisau für jene „vor der Sitter“ - und die katholisch verbliebenen Gemeinden der Inneren Rhoden mit dem Hauptort Appenzell und bildeten fortan zwei autonome Halbkantone.

In Außerrhoden wurde jährlich die sogenannte Landsgemeinde abgehalten, von der zwei Landammänner und andere Magistrate gewählt wurden. Viel Entscheidungsgewalt lag bei den Räten: der Kleine Rat bestand aus 84 Mitgliedern, der Große Rat aus 164, die im „doppelten Landtag“, also separat in den beiden durch den Fluss Sitter getrennten Distrikten tagten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Politik Außerrhodens durch den Machtkampf großer Familien, wie der Wetter und Schieß in Herisau oder der Zellweger und Schläpfer in Trogen, bestimmt. Er fand seinen Höhepunkt 1732-33 im sogenannten Landhandel zwischen den ‚harten‘ demokratischen und ‚linden‘ regierungstreuen Parteien der Landammänner Wetter und Zellweger. Die jährliche Landsgemeinde von Innerrhoden wählte den Landammann und die höchsten Magistrate. Auch hier beeinflusste der Machtkampf großer Familien, wie der Suter oder Geiger und ihrer Parteigänger, die politischen Entscheidungen.

Basel / Bâle

Die in fünfzehn Zünften organisierte Bürgerschaft wurde vom 280 Mitglieder zählenden Großen Rat und vom 60 Mitglieder zählenden Kleinen Rat, der zur Hälfte aus Großräten und Zunftmeistern bestand, regiert. Zwei Bürgermeister und zwei Oberste Zunftmeister führten den Ratsvorsitz; sie wechselten sich jährlich in ihren Aufgaben ab. Die Zunft der Großkaufleute gewann seit dem 17. Jahrhundert eine oligarchische Vorrangstellung auf Kosten der anderen Zünfte. Die Gesellschaft des Adels, die sogenannte *Hohe Stube*, war in den Räten nicht vertreten. Die wiederholte Unruhen der Jahre 1691,

1718 und 1740 führten zu Verfassungsänderungen und zur Magistratswahl durch Auslosung. Dieses System erstreckte sich sogar auf die Professorenposten der Universität. Das Los entschied über die Auswahl unter den vorgeschlagenen Kandidaten. Im 18. Jahrhundert verschärfte sich der Gegensatz zwischen den auf ihre Vorrechte pochenden städtischen Zünften und den Bewohnern der Basler Landschaft. Basel herrschte über sieben Vogteien, deren größte die Herrschaft und Stadt Liesthal war. Um sie bildete sich im 19. Jahrhundert der heutige Halbkanton Basel-Land.

Bern / Berne

Das Berner Patriziat umfasste ursprünglich 540, in der Mitte des 18. Jahrhundert ca. 300 sogenannte regimentsfähige Familien, worunter jene gezählt wurden, die vor 1651 das Berner Bürgerrecht und damit das Recht erworben hatten, sich als Patrizier zu bezeichnen. Sie konnten in den Großen Rat, auch Rat der Zweihundert oder CC genannt, gewählt werden. Trotz seines Namens zählte der CC bis zu 299 Mitgliedern; alle zehn Jahre fanden Neuwahlen statt, wenn die Zahl der Mitglieder des CC unter 200 fiel. Die Mitgliedschaft im Großen Rat war die Vorbedingung für den Zugang zu den einträglichen Staatsämtern in den Untertanengebieten. Durch ein System der Kooptation, in dem der Kleine Rat und eine Gruppe von Zunftvertretern die Kandidaten vorschlugen, kam es zu einer immer stärkeren Konzentration der Macht in den Händen weniger Familien. So waren am Ende des 18. Jahrhunderts Mitglieder von lediglich 76 Familien im CC vertreten. Der Kleine Rat umfasste 26 vom CC gewählte Mitglieder; er ernannte zwei Schultheiße, die abwechselnd je ein Jahr regierten, sowie andere Magistrate wie beispielsweise je einen Seckelmeister für die deutschen und französischen Gebiete, vier Venner, Amtsdirektoren, Landvögte usw. Die Amtszeit der Ratsmitglieder und Schultheiße galt formell für ein Jahr, wurde aber durch ihre jährliche Wiederwahl meist auf ihre Lebenszeit verlängert, die der Venner vier Jahre, der Vögte sechs Jahre. Bei einem Geheimen Rat von sieben Personen, dem der nicht-regierende oder sogenannte stillstehende Schultheiß, die vier Venner und zwei Senatoren angehörten, lag die höchste Justizgewalt in Staatsaffären.

Das Berner Regime galt als Modell einer paternalistischen, aristokratischen Regierung.⁸ Widerstand kam nicht von den politisch machtlosen Untertanen, den *sujets*, sondern von nicht-patrizischen Bürgern. Der Versuch einer Gruppe von Berner Bürgern, die politische Vormachtstellung der patrizischen Familien zu beschneiden,

⁸ Edward Gibbon beeinflusste mit seiner ca. 1763 verfassten, aber erst posthum 1796 veröffentlichten *Lettre sur le gouvernement de Berne* die kritische Haltung künftiger Generationen von Schriftstellern (De Beer et. al., *Edward Gibbon*).

führte 1749 zur sogenannten Henziverschwörung, die entdeckt und hart bestraft wurde.

Die Stadt Bern herrschte über vier große von Vennern verwaltete Landgerichte, einundfünfzig deutsche und welsche⁹ Vogteien, vier Stadtämter und mehrere aus ehemaligen Klöstern entstandene Ämter. Diese Ämter wurden nach dem Einkommen in vier Klassen gruppiert; die Vögte, Amtsschultheiße und Statthalter wurden nach einem Rotationsverfahren aus den patrizischen Ratsfamilien ausgewählt.

Freiburg / Fribourg

Die Bürgerschaft gliederte sich in vier von Vennern / *bannerets* regierte Quartiere oder Banner der Stadt. Der Große Rat der Zweihundert umfasste zwei Schultheiße / *avoyers*, zweiundzwanzig Mitglieder des Kleinen Rates, die vier Venner, den sogenannten Sechziger, der aus fünfzehn Ratsherren pro Quartier gebildet wurde sowie 112 Bürgern – je achtundzwanzig pro Quartier. Die beiden Schultheiße wurden auf Lebenszeit aus den Rängen des Kleinen Rates gewählt, die Venner vom Großen Rat aus dem Sechziger auf je drei Jahre, die Landvögte aus dem Großen Rat auf je fünf Jahre. Eine aus den Vennern und vierundzwanzig Ratsherren bestehende Geheime Kammer wählte die Mitglieder des Großen Rates aus einer kleinen Gruppe regimentsfähiger Patrizierfamilien und ergänzte sich selbst durch Kooptation. Die dreizehn Zünfte des Kantons hatten keinen direkten Einfluss auf die Regierungsgeschäfte. Die Stadt Freiburg herrschte über drei sogenannte innere und sechzehn äußere Vogteien. Man bezeichnete als innere Vogteien jene, die von Ratsherren regiert wurden, die ihren Amtssitz im Hauptort behielten und ihre Amtsgeschäfte einem Untervogt überließen. Äußere Vogteien wurden von Ratsherren regiert, die ihren Amtssitz in die Vogtei verlegten.

Glarus / Glaris

Die Institutionen des Kantons waren seit 1623 durch die fragile Koexistenz der beiden Konfessionen bestimmt. Die separaten Landsgemeinden der protestantischen Mehrheit und der katholischen Minderheit schlug der jährlichen allgemeinen Landsgemeinde ihre Kandidaten für die höchsten Ämter vor. Ein für jeweils drei Jahre gewählter protestantischer Landammann wurde für zwei Jahre von einem katholischen Landammann abgelöst; ihnen stand für die gleiche Periode ein Vizelandammann der anderen Konfession zur Seite.

⁹ Die zwischen dem Genfer See und dem Neuenburger See gelegenen französischsprachigen Gebiete, die Bern 1536 im Krieg gegen Savoyen eroberte. Aus ihnen entstand 1803 der Kanton Waadtland / Vaud.

Jede Religionsgemeinde wählte abwechselnd den auf Lebenszeit ernannten Venner; beide Religionen ernannten die beiden gleichzeitig dienenden Landeshauptmänner. Auch die anderen Regierungsstellen wurden auf ähnliche Weise besetzt. Jede Religionsgemeinde hatte zudem das Recht, zur Truppenlieferung separate Kapitulationen mit anderen Staaten abzuschließen. 1683 wurde auch das Gerichtswesen nach religiösen Kriterien geteilt.

Glarus besaß die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau. Die Ernennung von Vögten für die eigenen und die gemeinsamen Vogteien gab oft Anlass zu religiösen Konflikten, die der Mediation der Eidgenossenschaft bedurften.

Luzern / Lucerne

Eine kleine Gruppe von Patrizierfamilien beherrschten den 36-köpfigen Kleinen Rat, wobei sich je achtzehn Mitglieder halbjährlich in der Regierung abwechselten. Der Kleine Rat war auch im 100 Mitglieder zählenden Großen Rat präsent; beide Räte ergänzten sich durch Kooptation. Die obersten Magistrate, bestehend aus zwei Schultheißen, die sich jährlich abwechselten und regelmäßig wiedergewählt wurden, zwei Vennern aus den beiden durch die Reuss getrennten Stadtteilen, den Seckelmeistern, den Vögten und anderen hohen Beamten wurden ausschließlich aus Ratskreisen gewählt. Luzern herrschte über fünfzehn Vogteien und Ämter, deren Vögte für Perioden von zwei bis sechs Jahren gewählt wurden. Als sogenannter katholischer Vorort der Eidgenossenschaft unterhielt Luzern privilegierte Beziehungen zum Kirchenstaat. Die Stadt beherbergte den Nuntius, entsandte eine diplomatische Vertretung nach Rom und stellte auch die päpstliche Leibwache. Der Einfluss des Nuntius auf Luzerner Regierungsgeschäfte wurde seit 1764 zurückgedrängt, als die staatskirchliche Reformpartei mit einem Hochverratsprozess gegen ihre Gegner die Vormacht im Rat errang, ein Ereignis, das Zinzendorf in seinem Tagebuch festhält.¹⁰

Schaffhausen / Schaffhouse

Die elf Zünfte und die adelige sogenannte Hohe Stube bestimmten die Politik der Stadt. Der Großrat der Stadtbürger mit 84 Mitgliedern wählte aus seinen Reihen den 26-köpfigen Kleinen Rat, den Bürgermeister, der als Kantonsoberrhaupt fungierte, und andere Magistrate. Seit 1689 war die direkte Wahl durch Auslosung ersetzt worden. Schaffhausen ernannte zehn Obervögte für die ländlichen Gemeinden, von denen vier die niedrige Gerichtsbarkeit im fürstlich

¹⁰ Tagebuch, 15. August 1764.

Schwarzenbergschen Reichslehen Klettgau innehatten. Die Abgrenzung von kaiserlichen und Schaffhauser Lehensrechten gab Anlass zu häufigen Rechtsstreiten.

Schwyz

Die Landsgemeinde aller männlichen über sechzehn Jahre alten Einwohner des Urkantons regelte alle wichtigen Staatsgeschäfte. Sie wählte den 60 Mitglieder umfassenden Rat und, jeweils auf zwei Jahre, den regierenden Landammann; seine Wiederwahl nach Unterbrechung war möglich. Der Kanton besaß fünf Untertanengebiete und übte auch die weltliche Regierungsgewalt über das Gebiet der Abtei Einsiedeln aus.

Die Militärkapitulationen mit Frankreich waren wirtschaftlich von großer Bedeutung für den Kanton und schufen ein wohlhabendes Patriziat. Als 1763 eine französische Reform die Kapitulationsbedingungen änderte, brachen in Schwyz Unruhen aus, die bis 1775 die Rekrutierung für Frankreich unterbrachen.

Solothurn / Soleure

Die elf Zünfte der Bürgerschaft wählten je drei Räte in den Kleinen oder Täglichen Rat, dem auch die beiden obersten Magistrate, die Schultheiße, angehörten, die sich jährlich in der Regierungsgewalt ablösten. Weitere 66 Ratsherren, sechs pro Zunft, bildeten mit dem Kleinen Rat den Großen Rat, der auch Rat und Bürger genannt wurde. Der Sitz der französischen Botschaft in der sogenannte Ambassadenstadt brachte dem Kanton große wirtschaftliche Vorteile. Solothurn herrschte über vier innere und sieben äußere Vogteien bzw. Ämter.

Unterwalden

Der Urkanton war seit Mitte des 14. Jahrhunderts in die zwei Halbkantone Obwald und Nidwald geteilt, in denen jeweils die Landsgemeinde der Bürger die oberste Wahl- und Gesetzesgewalt ausübte. Jeder Halbkanton hatte seinen eigenen Landammann, ein gemeinsamer Venner wurde von Obwald, ein gemeinsamer Landshauptmann von Nidwald benannt. Außenpolitisch gingen die Halbkantone zeitweise getrennte Wege, die durch die großen Einnahmen der Söldnerverträge motiviert waren. So setzte sich in Obwald im 18. Jahrhundert eine profranzösische Partei durch, die in Nidwald weniger Anhänger fand. Unterwalden besaß keine eigene Vogteien.

Uri

Die ungeschriebene Verfassung des Urkantons Uri unterschied sich in einigen Punkten von der der anderen Urkantone; so musste z.B. in der jährlichen Landsgemeinde jeder Antrag von sieben Familien unterstützt werden. Die von der Landsgemeinde gewählten Magistrate, darunter Land- und Vizelandammann, Landshauptmann, Venner, Seckelmeister etc., bildeten mit den Deputierten der Distrikte einen ca. 60 Mitglieder umfassenden Landrat, die Exekutive des Kantons. Das Staatsoberhaupt, der Landammann, wurde auf je zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl nach einer Unterbrechung war möglich. Uri besaß seit 1441 das ehemals mailändische Gebiet der Leventina, das für die Sicherung der Handelsstraße über den St. Gotthard besonders wichtig war. Die von Zinzendorf erwähnte Revolte der Leventiner von 1755 wurde deshalb blutig unterdrückt.

Zug / Zoug

Die in der Landsgemeinde versammelten Bürger der Stadt Zug und der drei ländlichen Gemeinden des Kantons wählten den aus 40 Mitgliedern bestehenden Rat und den Ammann, der höchste Magistrat des Staates, auf dessen Posten sich alle drei bzw. zwei Jahre Vertreter der vier Gemeinden abwechselten. Die Gemeinden bewahrten nahezu autonome Rechte der Gesetzgebung. Die Stadt Zug besaß fünf Herrschaften, für die sie jeweils auf zwei Jahre Vögte ernannte.

Zürich / Zurich

Zürich galt als erster Stand der Eidgenossenschaft und berief die Bundesversammlungen ein. Die Zürcher Bürgerschaft war in zwölf Zünften und der sogenannten Constaffel, der Gesellschaft der patrizischen Familien, organisiert. Der Große Rat oder Rat der Zweihundert zählte 212 Mitglieder und setzte sich aus je zwölf Vertretern der zwölf Zünfte, aus achtzehn Vertretern der Constaffel sowie aus den fünfzig Mitgliedern des Kleinen Rates zusammen. Im Kleinen Rat saßen die beiden Bürgermeister, vierundzwanzig Zunftmeister, vier Constaffelherren, vierzehn Zunfträte und sechs frei gewählte Ratsherren. Die Amtsgeschäfte wurden, halbjährlich wechselnd, von je einer Hälfte des Kleinen Rates wahrgenommen. Der Geheime Rat, dem zwölf Mitglieder des Kleinen Rates angehörten – die höchsten Magistrate sowie weitere Ratsherren – bildete die eigentliche Regierung. Bürgermeister und Zunftmeister wurden halbjährlich gewählt; ihre Wiederwahl war die Regel. Die Räte ergänzten sich durch Kooptation und besetzten aus ihren Reihen alle hohen Posten der Verwaltung. Durch Auflockerung des Zunftzwanges erreichten Großkaufleute und Fabrikanten eine starke Stellung in den Räten.

Die Stadt Zürich herrschte über achtzehn innere Vogteien, neun Landvogteien, vier äußere Obervogteien und zwei äußere Ämter, deren Status die Geschichte der territorialen Entwicklung des Kantons widerspiegelte.

4.3 Gemeinsame Untertanenlande

Baden Die 1415 von den acht Alten Orten eroberte, zwischen Bern, Zürich und Luzern gelegene Grafschaft Baden, mit dem wichtigen Messeort Zurzach, wurde seit 1712 von den Kantonen Zürich, Bern und Glarus verwaltet. Die Grafschaft blieb überwiegend katholisch. Die Landvögte von Baden wurden seit 1747 von Bern und Zürich jeweils für sieben Jahre, von Glarus alle vierzehn Jahre für je zwei Jahre ernannt. 1803 wurde die Grafschaft zwischen den Kantonen Aargau und Zürich geteilt.

Freiämter im Aargau Die südlich der Grafschaft Baden gelegenen katholischen Bezirke am linken Aarufer waren ein Hauptspielplatz der sogenannten Villmerger Kriege, religiöser Bürgerkriege der Jahre 1656 und 1712. Sie wurden 1712 geteilt, wobei das sogenannte Obere Freiamt von den acht Alten Orten, das Untere Freiamt von Zürich, Bern und Glarus verwaltet wurde. 1803 wurden die Freiämter dem neuen Kanton Aargau zugeteilt.

Gaster Die toggenburgische Herrschaft Gaster nördlich des Sees von Wallenstadt wurde 1438 eine gemeinsame Vogtei der Kantone Schwyz und Glarus. Sie war in der Gegenreform rekatholisiert worden und durfte nur von katholischen Vögten regiert werden, die abwechselnd für je zwei Jahre ernannt wurden. 1803 wurde Gaster dem Kanton St. Gallen zugeteilt.

Das Rheintal wurde von den acht Alten Orten verwaltet. Die von ihnen abwechselnd ernannten Landvögte residierten in Rheineck. Seit 1712 hatten Katholiken und Protestanten paritätische Rechte. 1803 kam das Rheintal zum Kanton St. Gallen.

Sargans Die in der Gegenreformation rekatholisierte Grafschaft Sargans östlich des Sees von Wallenstadt unterstand der gemeinsamen Verwaltung der acht Alten Orte. 1803 wurde sie dem Kanton St. Gallen zugeschlagen.

Die welschen ‚ennetbirgischen‘ Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Val di Maggia im heutigen Tessin unterstanden zwölf von den dreizehn Kantonen, die abwechselnd für je zwei Jahre Landvögte ernannten. Appenzell war an der Eroberung dieser Gebiete und daher an ihrer Verwaltung nicht beteiligt. Einmal jährlich begab sich eine Delegation von Deputierten der zwölf Kantone, die auch Syndikatore genannt wurden, zur Kontrolle der Regierungsgeschäfte nach Lugano. Drei weitere Vogteien, das Bleniotal, die Riviera und Bellinzona, wurden gemeinsam von Uri, Schwyz und Nidwalden beherrscht.

Mehrere Versuche, die Reform in den welschen Vogteien einzuführen, wie zuletzt 1733, scheiterten und so blieben sie katholisch.

Thurgau Die Landgrafschaft Thurgau wurde von den acht Alten Orten regiert. Mehrere Gebiete wurden bis zur Gründung des Kantons Thurgau im Jahre 1798 im Namen des Bischofs von Konstanz bevogtet. Seit 1712 herrschte relative Religionsfreiheit.

Bernisch-Freiburger Vogteien Die Vogteien / *bailliages* von Morat / Murten, Grandson, Grasburg-Schwarzenburg, Orbe und Echallens wurden von den Kantonen Bern und Freiburg gemeinsam verwaltet. Die Landvögte wurden abwechselnd für je fünf Jahre ernannt. In Echallens waren beide Religionen vertreten, in den anderen Vogteien herrschte die Reform vor.

4.4 Zugewandte oder verbündete Orte

Bistum Basel / Evêché de Bâle

Die weltliche Herrschaft des seit 1528 in Porrentruy residierenden Bischofs von Basel umfasste kein einheitliches Gebiet und unterschied sich auch territorial von seiner weit ins Elsass reichenden Diözese. Der Bischof war Reichsfürst / *prince-évêque*, aber nur der nördliche Teil der von ihm beherrschten Gebiete wurde dem Reich zugerechnet. Die sogenannten helvetischen Gebiete im Süden des Bistums, wie z.B. Biel / Bienne, Orvin, Moutier oder La Neuveville, hatten durch Schutzverträge / *combourgeoisies* mit Bern und anderen Kantonen einen gewissen Grad an Autonomie errungen und das Bistum Basel wurde deshalb partiell als Zugewandter Ort betrachtet. So hatte sich Biel nach Annahme der Reform im Jahre 1525 Bern angenähert und eine von beiden Staaten überwachte Sonderstellung als fast unabhängige Stadtrepublik erreicht, in der die Zünfte eine beherrschende Rolle spielten. Die Verwaltung Biels bestand aus dem *Petit Conseil* mit 24 Mitgliedern, dem *Grand Conseil* mit 40 Mitgliedern, und den von den Räten gewählten *bourgmestre* und *banneret*. Der Vertreter des Bischofs von Basel, der *maire*, hatte nur repräsentative Funktionen.

Der Bischof hatte 1735 die frühere Allianz mit den katholischen Kantonen aufgegeben und 1739 durch einen separaten Schutzvertrag mit Frankreich ersetzt; er rechnete aber mit der Unterstützung des Deutschen Reiches bei Unruhen, die im französisch sprechenden ‚Reichsteil‘ seiner Gebiete ausbrachen. Die Institutionen seiner weltlichen Herrschaft spiegelten die Vielfalt und das verwirrende Bündnisnetz dieses Staates wieder. Trotz Rekatholisierungsversuchen blieben ein Teil der Untertanen, vor allem in den mit Bern alliierten Gebieten, Anhänger der Reform. Nach dem Wiener Kongress wurde der größte Teil dieses Gebietes dem Kanton Bern

zugesprochen, andere Teile kamen an Basel-Land und Neuenburg; aus dem nördlichen Gebieten des Berner Anteils wurde der heutige Kanton Jura gebildet.

Drei Bünde / Trois Ligues

Die drei rhätischen Republiken umfassten den Gotteshausbund / *Ligue Caddée* / *Ligue de la Maison-Dieu* mit dem Hauptort Chur, den Grauen Bund / *Ligue Grise* mit dem Hauptort Ilanz sowie den Zehngerichtebund / *Ligue des X Juridictions* mit dem Hauptort Davos. Sie bildeten seit dem 15. Jahrhundert einen föderativen Freistaat, dessen interne Strukturen häufig durch politische und religiöse Parteistreitigkeiten erschüttert wurden. Obwohl seit den Abkommen von Ilanz der Jahre 1524-26 das Prinzip der freien Religionsausübung vorherrschen sollte, wurde es wiederholt, und besonders im 17. Jahrhundert, in Frage gestellt.

Jeder der drei Bünde bewahrte seine eigene Verfassung und eine weitreichende Entscheidungsfreiheit seiner Gemeinden oder Gerichte, die auf getrennten Landtagen ihre höchsten Magistrate, nämlich den Bundespräsidenten im Gotteshausbund, den Bundeslandammann im Zehngerichtebund, den Landrichter im Grauen Bund sowie Deputierte für die jährlich an wechselnden Hauptorten zusammentretenden Bundestage wählten. Die Bünde besaßen gemeinsam mehrere Untertanengebiete: die Herrschaft Maienfeld, den Veltlin / Valtellina, die Grafschaft Cleven / Chiavenna, die Herrschaften Worms / Bormio und Plurs / Piuri. Im Veltlin hatten die Katholiken Sonderrechte, die durch Verträge mit Mailand und mit der römischen Kurie geschützt waren.

Die drei Bünde bildeten ein wichtiges strategisches Glacis im Kampf der Häuser Bourbon und Habsburg um die Vorherrschaft in Italien. Die von einflussreichen Bündner Familien geführten Parteien stützten sich in ihren inneren Machtkämpfen auf mehrmals wechselnde Allianzen mit den europäischen Mächten. 1761 ergriff die Familie Salis in einem Familienpakt offen die Partei Frankreichs und bekämpfte erfolgreich die von den Familien Sprecher und Buol geführte sogenannte österreichische Partei.

Die durch das Rheintal und das Inntal führenden Straßen waren für den deutschen und österreichischen Italienhandel und den Zugang zu den Seehäfen von großer Bedeutung. Der Transit wurde durch Verträge mit Venedig und Mailand geregelt; er war nicht nur für den Handelsverkehr sondern auch für den Truppendurchzug zwischen Österreich und Mailand bedeutend. Im Parteienstreit um die Erneuerung der Verträge der Jahre 1762 bis 1764 begünstigte die überwiegend protestantische Familie Salis aus persönlichen Interessen die Position Mailands, um eine leichtere Nutzung ihrer Besitzungen im katholischen Veltlin zu erwirken; dies führte aber zum Bruch der alten Allianz der drei Bünde mit Venedig.

Genf / Genève

Die seit der Reform unabhängige Stadt war durch Allianzen der Jahre 1526 und 1584 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden. Die alte demokratische Verfassung basierte auf dem Vorrang des *Conseil général* aller Bürger – man unterschied alteingesessene *citoyens* von den *bourgeois*, also Bürgern der ersten Generation – von dem die Räte in den *Conseil des Deux-Cents*, den *Conseil des Soixante* und den *Petit Conseil* mit 25 Mitgliedern gewählt wurden. Jährlich wurden vier *syndics* und andere Beamte bestimmt, deren Wiederwahl nach Unterbrechung möglich war. Seit dem 17. Jahrhundert setzten sich oligarchische Tendenzen durch, die zu einer allmählichen Entmachtung des *Conseil général* und des *Conseil des Deux Cents* führten; die Macht konzentrierte sich in den Händen weniger Familien, die den *Petit Conseil* durch ein Kooptationssystem beherrschten. Der Parteienstreit der bürgerlichen *représentants* und der patrizischen *négatifs* führte in den Jahren 1734, 1737 und 1762 bis 1768 zu heftigen Konflikten, die 1738 und 1768 durch die Mediation Frankreichs und verbündeter Kantone gelöst werden konnten. Die Genfer Parteien vertraten auch wirtschaftliche Interessen, denn die Mehrzahl der Genfer Bankiers und Großkaufleute waren Patrizier. Die bürgerliche Partei vertrat die Interessen der selbständigen Uhrmacher und anderen Handwerker. Die *habitants*, das waren Zugewanderte mit Aufenthaltsrecht, und die *natifs*, wie man die Nachkommen der *habitants* nannte, bildeten eine dritte Partei von unselbständigen Handwerkern, die weder Sitz noch Stimme hatten, aber durch ihr ökonomisches Gewicht und große Zahl die Innenpolitik mitbestimmten. 1764 waren die durch das Verbot von Rousseaus *Émile* und *Contrat social* ausgelösten Unruhen noch im Gange.

Die Außenpolitik der Stadtrepublik war auf eine enge Zusammenarbeit mit Frankreich ausgerichtet, wo die patrizischen Bankiers und Kaufleute hohe Geldanlagen getätigt hatten. Strategische Gründe sprachen ebenfalls für diese Allianz, die Genf vor Revanchebestrebungen des benachbarten Königreichs Sardinien – das allerdings 1754 im Vertrag von Turin die Grenzen und die Unabhängigkeit der Republik anerkannt hatte – schützen sollte. Seit 1679 waren die Beziehungen mit Frankreich durch diplomatische Vertretungen formalisiert. In den Jahren 1768 bis 1777 war der Bankier Jacques Necker Genfer Resident in Paris. Frankreich wiederum nahm durch seinen Genfer Residenten und durch wiederholte Handelsboykottandrohungen starken Einfluss auf die Innenpolitik Genfs.

Mülhausen / Mulhouse

Die ehemalige Reichsstadt Mülhausen bildete eine protestantische Enklave im ehemals habsburgischen, seit 1648 französischen Sundgau. Seit 1515 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, sicherte Mülhausen seine Lage durch den Beitritt zur Allianz der Schweizer Kantone mit Frankreich. Die Gründung von Textilmanufakturen in der Mitte des 18. Jahrhunderts führte zu einem raschen wirtschaftlichen Aufstieg. Mülhauser Fabrikanten, Kaufleute und Bankiers, wie z.B. die Familie Fries, spielten eine wichtige Rolle im süddeutschen und österreichischen Wirtschaftsleben.

Neuenburg / Neuchâtel

Neuenburg hatte schon 1369 ein Bündnis mit Solothurn geschlossen, dem im 15. Jahrhundert weitere Verträge mit Bern, Freiburg und Luzern folgten. 1707 wurde Neuenburg ein Fürstentum der Könige von Preußen, an deren Stelle ein Gouverneur regierte. Es umfasste die Grafschaften Neuenburg / Neuchâtel mit vier Kastellanien / *châtellains* und dreizehn Gerichtsbezirken / *mairies* sowie Valengin mit fünf *mairies*. *Châtellains*, *maires*, die zwölf Mitglieder des Staatsrates sowie andere höchste Beamte wurden vom Fürsten ernannt. Neben ihnen hatten die Drei Landstände / *Trois Etats* der beiden Grafschaften, deren Mitglieder zu je einem Drittel aus adeligen Staatsräten, *châtellains* oder *maires* sowie Bürgern bestanden, gerichtliche Befugnisse. Die alten politischen und religiösen Institutionen des Landes behielten maßgeblichen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte, vor allem auf lokaler Ebene; die Interventionen des preußischen Hofes waren deshalb von großer Vorsicht gekennzeichnet.

Abtei St. Gallen / Saint-Gall

Der Abt von St. Gallen war ungeachtet seiner Allianz mit der Eidgenossenschaft deutscher Reichsfürst. Die von ihm beherrschten Gebiete entsprachen in ihrer politischen Verfassung einer Doppelmonarchie: die katholische sogenannte Alte Landschaft im Norden, in der der Abt, unterstützt von einem Landshofmeister, souverän herrschte; sowie die mehrheitlich protestantische Grafschaft Toggenburg im Westen, deren Landrat seit dem Religionskrieg von 1712 und dem Frieden von Baden 1718 konstitutionelle Rechte besaß, die von Zürich und Bern garantiert wurden. Der Abt ernannte Obervögte ins obere Thurgau, in die Grafschaft Toggenburg und in zwei Herrschaften am Rhein.

Stadt St. Gallen

Die seit 1454 mit der Eidgenossenschaft verbündete und seit 1457 von der Abtei unabhängige Stadt nahm 1525-27 die Reform an. Sie wurde von drei jährlich wechselnden Bürgermeistern, vom Kleinen Rat mit 24 Mitgliedern sowie vom sogenannten Kleinen und Großen Rat mit 90 Mitgliedern, der sich aus dem Kleinen Rat und 66 Vertretern der sechs Zünfte zusammensetzte, regiert. Der Stadt gehörte die Herrschaft Bürglen im Thurgau.

Wallis / Valais

Die Republik Wallis war durch Schutzverträge an die katholischen Kantone gebunden, unterhielt aber auch Bündnisbeziehungen mit dem protestantischen Kanton Bern. Der Bischof von Sitten / Sion sowie die ursprünglich zehn, seit dem 15. Jahrhundert sieben freien Landgerichte oder Zehnden / *dizains* des Oberwallis waren im Landrat / der *diète* vertreten, der für jeweils 2 Jahre den Großvogt / *grand bailli*, das eigentliche Staatsoberhaupt des Wallis, wählte; der Bischof hatte bereits im 17. Jahrhundert seine Ansprüche auf die weltliche Macht aufgegeben. Die 1475 eroberten sechs Gemeinden / *bannières* des französischsprachigen Unterwallis wurden durch Vögte als Untertanengebiete verwaltet; der *gouverneur* von Saint-Maurice galt als höchster Beamter des Unterwallis.

Schutzgebiete

Die kleine Dorfrepublik Gersau am Vierwaldstätter See sowie die an Unterwalden grenzende Abtei Engelberg waren gewissermaßen Protektorate der Eidgenossenschaft; das ursprünglich reichsunmittelbare, auch ‚Reichsdorf‘ genannte Gersau hatte an mehreren eidgenössischen Feldzügen teilgenommen und beanspruchte sogar den Status eines zugewandten Ortes. Beide Gebiete bewahrten in ihren inneren Angelegenheiten sowie in den Außenbeziehungen ein hohes Maß an Unabhängigkeit, die sie durch eine geschickte Gleichgewichtspolitik gegenüber Ansprüchen der benachbarten Kantone Schwyz, Unterwalden und Luzern zu wahren verstanden. Nach dem Wiener Kongress fielen Gersau an Schwyz und Engelberg an Nidwalden.

